



STADT NORDHAUSEN

DER OBERBÜRGERMEISTER

1./2.Lesung am:
persönlich beteiligt
nach § 38 ThürKO:

beschlossen am:

abgelehnt am:

Beschlussvorlage BV/0144/2015	Status: Bezug auf: Datum: Wiedervorlage:	öffentlich 05.01.2015
Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes durch die Stadt Nordhausen gemäß § 66 BNatSchG i. V. m. § 52 Abs. 1 ThürNatG über die im Kaufvertrag vom 13.11.2014, UR 762/14, Notar Dreymann & Kollegen betroffenen und im Beschlusstext benannten Flurstücke		
Hauptverantwortlicher Fachbereich		Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung Frau Karin Spieß
Beratungsfolge N 19.01.2015 Finanzausschuss Ö 19.01.2015 Stadtrat der Stadt Nordhausen		

1. Rechtsgrundlage	BGB, ThürKO, BNatSchG, ThürNatG, Hauptsatzung der Stadt Nordhausen in der gültigen Fassung Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteileräte der Stadt Nordhausen v. 02.07.2014
2. Auswirkungen auf andere Beschlüsse	
3. Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten	Kaufpreis: ca. 37.229,25 € (49.639 m² x 0,75 €/m²) zzgl. Kosten für Vermessung und Nebenkosten (unter Haushaltsvorbehalt)
4. Termin des Inkrafttretens	sofort
5. Veröffentlichung	ja
6. Beschlussumsetzung Termin: Realisierung:	01.02.2015 Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechtes
7. Berücksichtigung des demografischen Faktors bis 2020	Nicht relevant
8. Leitziele Die Stadt Nordhausen ist:	Auswirkungen (+) positiv (-) negativ (o) keine Auswirkung
- eine familienfreundliche Stadt mit einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld	+
- ein Lern-, Bildungs- und Wissenschaftsstandort	+



Nordhausen am Harz

| die neue Mitte |

- ein leistungsstarker und attraktiver Wirtschaftstandort	0
- eine lebendige „Bürgerstadt“ mit einer effizienten und bürgernahen Verwaltung	+
9. Bürgerbeteiligung - erforderlich bzw. bereits erfolgt - Umsetzung (wann und wie)	keine

10. Text des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen übt ihr naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG i.V.m. § 52 Abs. 1 ThürNatG für die im Kaufvertrag vom 13. November 2014, Notar Dreyman, mit der UR / 762/2014 zwischen Frau Ilka Zimmermann wohnhaft in Nordhausen und der Fa. Saint-Gobain Formula GmbH, Kutzhütte mit Sitz in Walkenried, betroffenen Flurstücke aus.

Das betrifft die Flurstücke in der Gemarkung Rüdigsdorf

Flur 4	59/0	3345 m ²
Flur 4	63/0	2727 m ²
Flur 4	72/0	3530 m ²
Flur 4	80/0	724 m ²
Flur 5	5/0	1330 m ²
Flur 5	7/0	1367 m ²
Flur 5	26/0	8401 m ²
Flur 5	29/0	2015 m ²
Flur 5	31/0	812 m ²
Flur 6	4/0	3523 m ²
Flur 6	9/0	3352 m ²
Flur 6	63/0	4663 m ²
Flur 6	83/0	4753 m ²
Flur 6	94/1	3394 m ²
Flur 6	136/0	3278 m ²
Flur 6	185/116	1370 m ²

und eine Teilfläche von ca. 1055 m² aus dem Flurstück 29/0 in der Gemarkung Rüdigsdorf, Flur 6.
Die Gesamtfläche beträgt ca. 49.639 m².

Der Kaufpreis beträgt ca. 37.229,25 € (49.639 m² x 0,75 €/m²).

11. Begründung:

Die Firma Saint – Gobain Formula GmbH hat mit Kaufvertrag vom 13.11.2014, UR/ 762/2014 vor dem Notar Dreyman unter anderem die oben bezeichneten Flurstücke von Frau Ilka Zimmermann gekauft. Diese Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 49.639 m² befinden sich im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Rüdigsdorfer Schweiz“.

Insofern besteht für o.g. Flurstücke hinsichtlich der Betroffenheit von Flächen im Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht gem. § 66 BNatSchG i.V.m. § 52 Abs. ThürNatG.

Mit der BV/0960/2013 bekräftigte der Stadtrat der Stadt Nordhausen seinen Willen zum Schutz der Südharzer Gipskarstlandschaft. Unter anderem wurde die Stadtverwaltung aufgefordert, alle politischen, fachlichen und rechtlichen Mittel die zur Umsetzung dieses Zieles dienen, auszuschöpfen

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Anlagen
Lageplan



Nordhausen am Harz

| die neue Mitte |